

# Satzung des Vereins *WohnMichel e.V.*

beschlossen am 18.10.2014

geändert am:

- 05.08.2015 durch fortgesetzte Gründungsversammlung
- 13.03.2018 in einer Mitgliederversammlung
- 23.06.2018 in einer Mitgliederversammlung
- 24.11.2020 in einer Mitgliederversammlung
- 10.05.2022 in einer Mitgliederversammlung
- 24.01.2023 in einer Mitgliederversammlung

## Inhalt

<b>Satzung des Vereins <i>WohnMichel e.V.</i></b>	1
<b>§ 1 Name, Sitz und Eintragung</b>	1
<b>§ 2 Zweck des Vereins</b>	1
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	2
<b>§ 4 Fördermitgliedschaft</b>	2
<b>§ 5 Organe des Vereins</b>	2
<b>§ 6 Mitgliederversammlung</b>	2
<b>§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>	3
<b>§ 9 Vorstand</b>	4
<b>§ 10 Vereinsauflösung</b>	4

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Name des Vereins lautet WohnMichel e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Michendorf (Brandenburg).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation des gemeinschaftlichen Wohnens und Lebens aller im Wohnprojekt WohnMichel am Stieglitzweg in Michendorf Wohnenden.
- (2) Der Verein versteht sich als Teil eines solidarischen Zusammenschlusses von Mieterinnen, Mietern und Wohnungssuchenden im Mietshausbereich. Er ist deshalb Mitglied im Mietshäuser Syndikat und verfolgt dieselben Zwecke: Selbstorganisierte und sozial orientierte Mietshausprojekte zu schaffen und zu unterstützen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sollen die Personen sein, die Wohnungen im Wohnprojekt WohnMichel nutzen.
- (2) Über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Details regelt die Vereinsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein, der Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der WohnMichel Gemeinschaft GmbH, oder mit dem Tod. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann über den Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag mindestens eines Mitglieds beraten und ggf. beschließen. Die Details für den Ausschluss regelt die Vereinsordnung.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Vereinsordnung.
- (6) Mitglieder verpflichten sich, entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

### **§ 4 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Verein und dessen Ziele ideell und / oder finanziell.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen, bei denen Vorstandsmitglieder gewählt, der Vorstand entlastet oder über Finanzbericht oder Haushaltsplan beschlossen werden soll, erfolgt schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist.
- (4) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Mitgliederversammlungen werden normalerweise als Präsenzversammlung durchgeführt. Eine Einberufung als Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder in hybrider Form (Präsenzversammlung mit online zugeschalteten Mitgliedern) ist möglich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Bei geheimen

Abstimmungen in Onlineversammlungen oder hybrider Form sind Tools zu verwenden, die sicherstellen, dass nur Mitglieder abstimmen und die Stimme auch nur einmal abgeben können.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in § 7 nichts anderes festgelegt ist.
- (7) Wahlen finden im Allgemeinen offen statt. Auf Wunsch mindestens eines Mitglieds wird geheim gewählt.  
Im Übrigen wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und jeweils von den Protokollierenden und der Sitzungsleitung genehmigt.
- (9) Stimmübertragung ist möglich, jedoch kann ein Mitglied maximal eine zusätzliche Stimme übernehmen.
- (10) In Entscheidungen, die die Kinder der Mitglieder gemeinsam betreffen, kann das Kinderforum an der Abstimmung beteiligt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Entscheidungen über gemeinsame Belange der Wohnenden im Wohnprojekt WohnMichel
- (2) Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Verein als Mitglied bzw. Fördermitglied
- (3) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- (4) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (5) Beschluss über den Finanzbericht
- (6) Beschluss über den Haushaltsplan
- (7) Beschluss der Vereinsordnung und Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- (8) Beschäftigung mit sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
- (9) Für Änderungen der Satzung muss der Textvorschlag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzungsänderung mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- (10) Bei Antrag auf Änderungen des Vereinszweckes, muss der Wortlaut für die Änderungen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Änderungen des Vereinszwecks können nur mit Zustimmung von neunzig Prozent aller Mitglieder vorgenommen werden.
- (11) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln aller Mitglieder. Der Beschluss kann schriftlich gefasst werden, falls auf einer Mitgliederversammlung das Quorum nicht erreicht wird.
- (12) Ein Verkauf von Anteilen an der HeizMichel GmbH oder die Aufnahme weiterer Gesellschafter\*innen in die HeizMichel GmbH erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

## **§ 8 Vermögen und Beiträge**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Beiträge oder Einlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Ihm gehören mindestens eine Frau und ein Mann an.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre einzeln gewählt. Einmalige direkte Wiederwahl ist möglich. Ein amtierendes Vorstandsmitglied bleibt nach Ende seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (5) Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. In Angelegenheiten, die die WohnMichel Gemeinschaft GmbH und die HeizMichel GmbH betreffen, vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über seine Geschäftsführung und legt dieser einen Finanzbericht (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) für das zurückliegende und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vor.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (8) Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.
- (9) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen dem Verein Mietshäuser Syndikat zur satzungsgemäßen Verwendung übertragen.
- (2) Bei Auflösung treten zwei Mitglieder des Vorstandes als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren auf, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.